

TE Vwgh Beschluss 2014/9/11 Ra 2014/16/0013

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.09.2014

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
23/01 Insolvenzordnung;
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;

Norm

BAO §260 Abs1 lita idF 2013/I/014;

BAO §264 Abs4 lite idF 2013/I/014;

B-VG Art133 Abs4;

B-VG Art133 Abs9;

IO;

VwGG §34 Abs1;

VwRallg;

1. BAO § 260 heute
2. BAO § 260 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
3. BAO § 260 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
4. BAO § 260 gültig von 01.12.1993 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
5. BAO § 260 gültig von 19.04.1980 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980
1. BAO § 264 heute
2. BAO § 264 gültig ab 01.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016
3. BAO § 264 gültig von 30.12.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2014
4. BAO § 264 gültig von 01.03.2014 bis 29.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
5. BAO § 264 gültig von 01.01.2014 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
6. BAO § 264 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
7. BAO § 264 gültig von 19.04.1980 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013

6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höfinger und die Hofräte Dr. Mairinger und Dr. Thoma als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Berger, in der Revisionssache des I K in H, vertreten durch Dr. Irene Pfeifer, Rechtsanwältin in 1010 Wien, Riemergasse 10, gegen den Beschluss des Bundesfinanzgerichtes vom 15. Mai 2014, Zl. RV/7200006/2014, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Rückzahlung eines Guthabens, den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höfinger und die Hofräte Dr. Mairinger und Dr. Thoma als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Berger, in der Revisionssache des römisch eins K in H, vertreten durch Dr. Irene Pfeifer, Rechtsanwältin in 1010 Wien, Riemergasse 10, gegen den Beschluss des Bundesfinanzgerichtes vom 15. Mai 2014, Zl. RV/7200006/2014, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Rückzahlung eines Guthabens, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

Der Revisionswerber war bis zum 8. September 2012 handelsrechtlicher Geschäftsführer der G HandelsgmbH, über deren Vermögen mit Beschluss des Handelsgerichtes Wien vom 8. August 2013 das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Mit Schriftsatz vom 25. September 2013, der als "Stellungnahme (Revisionswerber) und G HandelsgmbH" bezeichnet war, stellte die nunmehr als Vertreterin des Revisionswerbers einschreitende Rechtsanwältin "unter Hinweis auf die erteilte Bevollmächtigung" den Antrag u.a. auf "Herausgabe des in der Zollkasse des Zollamtes Wien erliegenden Betrages von EUR 50.000,--".

Mit an die G HandelsgmbH, zu Handen der genannten Rechtsanwältin, gerichteter Erledigung vom 17. Oktober 2013 wies das Zollamt Wien diesen Antrag als unzulässig zurück, weil die G HandelsgmbH nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen nicht antragslegitimiert sei.

Mit Schriftsatz vom 8. November 2013 berief der Revisionswerber gegen diese Erledigung mit der Begründung, er halte

sich für antragslegitimiert, weil der in Rede stehende Geldbetrag "von ihm persönlich aus privatem Geld einbezahlt" worden sei.

Mit einer an die G HandelsgmbH, zu Händen der erwähnten Rechtsanwältin, gerichteten Beschwerdevorentscheidung vom 20. Jänner 2014 wies das Zollamt Wien die "von der G HandelsgmbH" eingebrachte Beschwerde ab, weil die Zurückweisung des Rückzahlungsantrages mangels Aktivlegitimation rechtens gewesen sei.

Mit Schriftsatz vom 18. Februar 2014 beantragte die erwähnte Rechtsanwältin "unter Hinweis auf die erteilte Vollmacht" die Entscheidung über die Beschwerde durch das Bundesfinanzgericht.

Mit dem angefochtenen Beschluss wies das Bundesfinanzgericht den Vorlageantrag des Revisionswerbers vom 18. Februar 2014 als unzulässig zurück und sprach aus, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig sei.

Die als Berufungsvorentscheidung intendierte Erledigung des Zollamtes Wien vom 20. Jänner 2014 sei an die G HandelsgmbH nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über deren Vermögen adressiert gewesen und daher gegenüber der G HandelsgmbH nicht wirksam erlassen worden. Mangels Bescheidqualität dieser Erledigung erweise sich der Vorlageantrag vom 18. Februar 2014 bereits aus diesem Grund als unzulässig. Dazu komme, dass der Vorlageantrag dem Revisionswerber als Einschreiter zuzurechnen sei. Da die Erledigung des Zollamtes vom 20. Jänner 2014 nicht an den Revisionswerber gerichtet sei, sei dieser mangels einer wirksam an ihn gerichteten Berufungsvorentscheidung nicht befugt einen Antrag auf Entscheidung über die Bescheidbeschwerde zu stellen, weshalb der Vorlageantrag auch wegen fehlender Aktivlegitimation des Revisionswerbers unzulässig sei.

Die Rechtsfolge der Zurückweisung des Vorlageantrages wegen Unzulässigkeit ergebe sich aus dem Gesetz (§ 260 Abs. 1 lit. a iVm § 264 Abs. 4 BAO), weshalb keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung vorliege. Die Rechtsfolge der Zurückweisung des Vorlageantrages wegen Unzulässigkeit ergebe sich aus dem Gesetz (Paragraph 260, Absatz eins, Litera a, in Verbindung mit Paragraph 264, Absatz 4, BAO), weshalb keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung vorliege.

Dagegen richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision.

Gemäß Art. 133 Abs. 4 iVm Abs. 9 B-VG ist gegen einen Beschluss des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil der Beschluss von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Gemäß Artikel 133, Absatz 4, in Verbindung mit Absatz 9, B-VG ist gegen einen Beschluss des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil der Beschluss von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Gemäß § 34 Abs. 1a VwGG hat der Verwaltungsgerichtshof die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 leg. cit.) zu überprüfen. Gemäß Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG hat der Verwaltungsgerichtshof die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, leg. cit.) zu überprüfen.

Der Revisionswerber trägt zur Zulässigkeit seiner Revision vor, der von ihm (mit Schriftsatz vom 25. September 2013) eingebrachte Antrag (auf Rückzahlung) sei inhaltlich durch eine Entscheidung des Zollamtes Wien erledigt worden und die Bescheidausfertigung sei seiner "persönlichen Rechtsvertreterin" zugestellt worden; lediglich "im Adressat des Bescheides" sei er nicht angeführt, sondern irrtümlich die G HandelsgmbH, als deren Geschäftsführer er zuvor tätig gewesen sei. Das Zollamt habe die Bescheide an die G HandelsgmbH gerichtet, jedoch nicht dem Masseverwalter, sondern "an meine persönliche Rechtsvertreterin" zugestellt. Dem Revisionswerber sei diese Entscheidung zur Kenntnis gelangt. Der "erstinstanzliche Bescheid" sei somit trotz falscher Adressierung ihm gegenüber erlassen worden, weshalb auch der Vorlageantrag zuzulassen sei.

Damit zeigt der Revisionswerber keine grundsätzliche Rechtsfrage auf, von deren Lösung seine Revision abhinge.

Auf die am 1. Jänner 2014 unerledigte Berufung des Revisionswerbers (Schriftsatz vom 8. November 2013) waren

gemäß § 323 Abs. 37 BAO u.a. die Bestimmungen der §§ 260 und 264 BAO idF des FVwGG 2012, BGBl. I Nr. 14/2013, anzuwenden. Auf die am 1. Jänner 2014 unerledigte Berufung des Revisionswerbers (Schriftsatz vom 8. November 2013) waren gemäß Paragraph 323, Absatz 37, BAO u.a. die Bestimmungen der Paragraphen 260 und 264 BAO in der Fassung des FVwGG 2012, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 14 aus 2013,, anzuwenden.

Demnach war die Berufung gemäß § 260 Abs. 1 lit. a BAO mit Beschwerdeentscheidung oder Beschluss zurückzuweisen, wenn sie nicht zulässig war. Demnach war die Berufung gemäß Paragraph 260, Absatz eins, Litera a, BAO mit Beschwerdeentscheidung oder Beschluss zurückzuweisen, wenn sie nicht zulässig war.

Auf Vorlageanträge war § 260 Abs. 1 leg. cit. gemäß § 264 Abs. 4 lit. e BAO sinngemäß anzuwenden. Auf Vorlageanträge war Paragraph 260, Absatz eins, leg. cit. gemäß Paragraph 264, Absatz 4, Litera e, BAO sinngemäß anzuwenden.

Die vom Bundesfinanzgericht zur Begründung seines Beschlusses herangezogene Unzulässigkeit des Vorlageantrags, weil sich dieser gegen einen "Nichtbescheid" richte, beruht auf der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach Bescheide, die nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens an den Gemeinschuldner und nicht an den Masseverwalter gerichtet sind, keine Wirksamkeit erlangen (vgl. für viele etwa das hg. Erkenntnis vom 9. November 2011, 2009/16/0260). Die vom Bundesfinanzgericht zur Begründung seines Beschlusses herangezogene Unzulässigkeit des Vorlageantrags, weil sich dieser gegen einen "Nichtbescheid" richte, beruht auf der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach Bescheide, die nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens an den Gemeinschuldner und nicht an den Masseverwalter gerichtet sind, keine Wirksamkeit erlangen vergleiche , für viele etwa das hg. Erkenntnis vom 9. November 2011, 2009/16/0260).

Die vom Bundesfinanzgericht alternativ herangezogene Begründung der Unzulässigkeit des Vorlageantrages, dass die vom Revisionswerber bekämpfte Erledigung des Zollamtes Wien dem Revisionswerber gegenüber schon deshalb keine Wirksamkeit habe erlangen können, weil sie nicht an ihn gerichtet war, ungeachtet des Umstandes, dass sie seiner Vertreterin zugestellt worden ist, steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. das hg. Erkenntnis vom 13. Dezember 2012, 2010/16/0260). Die vom Bundesfinanzgericht alternativ herangezogene Begründung der Unzulässigkeit des Vorlageantrages, dass die vom Revisionswerber bekämpfte Erledigung des Zollamtes Wien dem Revisionswerber gegenüber schon deshalb keine Wirksamkeit habe erlangen können, weil sie nicht an ihn gerichtet war, ungeachtet des Umstandes, dass sie seiner Vertreterin zugestellt worden ist, steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 13. Dezember 2012, 2010/16/0260).

Die außerordentliche Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Die außerordentliche Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

Wien, am 11. September 2014

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:RA2014160013.L00

Im RIS seit

20.03.2015

Zuletzt aktualisiert am

20.03.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>